

Vertragsbedingungen für Mietgegenstände (AGB)

Mit der Unterzeichnung des Übernahmescheines anerkennt der Mieter die Vertragsbedingungen und verpflichtet sich zur Einhaltung der einzelnen Punkte.

Der Vermieter haftet nicht bei Unfällen oder Sachbeschädigungen, die sich durch den Betrieb der Luftburg ergeben. Die Mietobjekte sind haftpflichtversichert. Etwaige Ansprüche im Rahmen des Versicherungsvertrages sind an die Wiener Städtische Versicherungs AG zu stellen.

Die auf den angegebenen Mietpreis bezogene Mietzeit beträgt einen Kalendertag inklusive Empfangs- und Rückgabetag.

Bei Überschreitung des ausgemachten Termins wird ein weiterer Miettag berechnet.

Bei unsachgemäßer oder fahrlässiger Handhabung, bei Diebstahl oder Beschädigungen, die nicht durch den normalen Gebrauch entstanden sind, auch durch dritte Personen, haftet der Mieter in jedem Fall in vollem Umfang und zu ungeteilter Hand. Er hat jeden Verlust, jede Beschädigung, jeden Unterschied und jeden Minderwert zu ersetzen. Fehlende bzw. beschädigte Teile werden mit dem Wiederbeschaffungspreis dem Mieter berechnet. Für Beschädigungen an den Luftburgen hat der Mieter dem Vermieter den von Dritten in Rechnung gestellten Reparaturpreis bzw. den Preis für die Neuanschaffung zu erstatten. Für Schäden am Mietobjekt, die aus Umwelteinflüssen resultieren (Wind, Regen etc.) haftet der Mieter im Rahmen seines Verschuldens.

Am Mietobjekt dürfen ohne Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen, wie Beschriftungen oder Aufkleben von Plakaten, vorgenommen werden.

Bei Vermietung über mehrere Tage hat der Mieter für eine gesicherte Aufbewahrung über Nacht zu sorgen und haftet für Schäden aus Wildbiss, Vandalismus, Diebstahl oder Wettersituationen.

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietobjekte in einwandfreiem Zustand, gereinigt, getrocknet und zusammengelegt, wieder zu retournieren. Wir behalten uns ausdrücklich vor, notwendige Reinigungs- Trocknungs- und Reparaturkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Mietobjekte stehen im Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist daher weder zur Untervermietung noch Verpfändung oder sonstigen Weitergabe berechtigt.

Der Mieter verpflichtet sich, alle notwendigen Vorschriften und behördlichen Auflagen zu beachten.

Der Mieter übernimmt die Einholung sämtlicher notwendigen Bewilligungen oder Genehmigungen auf eigene Kosten und auch die Bezahlung sämtlicher Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. weiteren Nutzung der gemieteten Objekte. Dies gilt insbesondere für Nutzungsgebühren für öffentlichen Grund und Ankündigungsabgaben.

Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen und Anweisungen des Personals des Vermieters sind unbedingt zu befolgen.

Gerichtsstand ist Wien.